

Zl.u.B.w.v.

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 84 -GE/19 P3
Datum: 8. OKT. 1993
Verteilt 3. 12. 93 M

25-fach zur gefälligen Kenntnis.

*S. Klainzyn*

Der Vorsitzende:

Dr. Traxler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Hild*

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT BURGENLAND**  
Neusiedler Straße 35-37/8  
7001 Eisenstadt

Parteienverkehr:  
Di: 08.00-12.00 Uhr Tel.02682/66811 Kl.11(DW)  
Fax:02682/66811/90  
DVR:0660558

Zahl: 55/00/93.001

Eisenstadt, am 05.10.1993

# Entwurf eines Produkt- sicherheitsgesetzes 1994; Stellungnahme

Bezug: GZ 70 4552/2-I/B/7/93

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 27.09.1993 übermittelten Entwurf eines Produktsicherheitsgesetzes 1994 - PSG 1994 wird seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland Stellung genommen wie folgt:

Im § 14 des Entwurfes ist vorgesehen, daß die Entscheidungen der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können. Dazu ist vorab festzuhalten, daß hiefür gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG die Zustimmung der beteiligten Länder erforderlich ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf bemerkt werden:

### § 2 Abs. 2 und 3:

Diese Bestimmungen enthalten eine Art lex fugitiva und sind als äußerst problematisch anzusehen, weil im konkreten Einzelfall schwierigste Abgrenzungsprobleme auftauchen werden, wenn festgestellt werden soll, inwieweit die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes auch im Bereich anderer Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Grundsätzlich ist zur gewählten Vorgangsweise festzuhalten, daß die österreichische Rechtsordnung durch die in den letzten Jahren erlassene Fülle neuer Vorschriften, die zum Teil die hier geübte Gesetzestechnik anwenden, einen Grad der Unübersichtlichkeit erreicht hat, der sowohl dem Bürger als auch den Vollzugsorganen schwerlich zugemutet werden kann. Es wird daher angeregt, daß die im § 2 Abs. 2 und 3 des Entwurfes vorgesehenen Bestimmungen in die jeweiligen "besonderen Rechtsvorschriften" eingebaut werden. Dies wäre der Übersichtlichkeit förderlich.

- 2 -

Hinsichtlich des Abs. 3 wird auf die Ausführungen zu § 13 des Entwurfes verwiesen. Im übrigen stellt diese Bestimmung - folgt man den Erläuterungen - einen Eingriff in die Landeskompetenzen dar.

Zu § 7:

Abs. 1 verweist auf die in § 9 genannten Behörden. § 9 wiederum nennt diese Behörden nicht im einzelnen, sondern legt nur dar, daß die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden ihre Aufgaben von Amts wegen wahrzunehmen haben. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die vorgenommene Verweisung nicht sinnvoll. Es sollte daher der Einleitungssatz zu Abs. 1 lauten wie folgt: "Neben den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden sind....."

Zu § 12:

Vorerst ist festzuhalten, daß § 12 abweichend vom System des § 39 VStG eine Beschlagnahme auch dann ermöglicht, wenn kein Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt.

Da Abs. 1 den Aufsichtsorganen eine vorläufige Beschlagnahme ermöglicht, diese jedoch gemäß Abs. 3 durch einen Bescheid zu bestätigen ist, sollte im Einleitungssatz des Abs. 1 generell vorgesehen werden, daß analog dem § 13 Abs. 1 eine Beschlagnahme nur in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen vorzunehmen ist. Im übrigen sollte davon ausgegangen werden, daß die Beschlagnahme grundsätzlich mittels Bescheid der Behörde anzurufen ist.

Zur Fristenregelung des Abs. 3 ist darauf hinzuweisen, daß im Bereich des Verwaltungsrechtes bei längeren Fristen grundsätzlich die Fristen in Wochen bestimmt sind. Die hier enthaltene 14-Tage-Frist sollte in gleicher Weise wie die im § 13 Abs. 4 enthaltene Frist in eine 2-Wochen-Frist umgewandelt werden. Die Konsequenzen, die sich daraus für die Fristberechnung ergeben, sind § 32 AVG zu entnehmen.

In den Erläuterungen sollte der Hinweis auf § 67a Abs. 1 Z 2 AVG durch einen Hinweis auf Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG ersetzt werden.

Zu § 13:

Es sollte geprüft werden, inwiefern hier nicht eine Überschneidung mit § 19 des Sicherheitspolizeigesetzes vorliegt.

Hinsichtlich der im Abs. 4 vorgesehenen Frist ist auf die Ausführungen zu § 12 zu verweisen.

Zu § 14:

Im Abs. 1 kann der Ausdruck "binnen zwei Wochen" entfallen, weil die Berufungsfristen in den Verfahrensgesetzen geregelt sind.

Die Anknüpfung an den Sitz bzw. an den Wohnsitz des Bescheidadressaten wird wohl so zu verstehen sein, daß es bei juristischen Personen auf den Sitz und bei physischen Personen auf den Wohnsitz ankommt. Da aber durchaus Unklarheiten über den Sitz bzw. über

- 3 -

den Wohnsitz bestehen können und davon die Frage der Zuständigkeit abhängt, sollte überlegt werden, ob nicht eine dem § 8 Abs. 4 des Umweltinformationsgesetzes, BGBL. Nr. 495/1993, entsprechende Regelung übernommen wird. Danach hätte über die Berufung jener unabhängige Verwaltungssenat zu entscheiden, in dessen Sprengel das bescheiderlassende Organ seinen Sitz hat. Dies entspräche auch dem herkömmlichen System im Rahmen der österreichischen Verwaltungsorganisation. Bemerkt wird, daß die im § 51 Abs. 1 VStG derzeit vorgesehene Tatortzuständigkeit laut Entwurf einer Novelle, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird, in diesem Sinne angepaßt werden soll.

Im ersten Satz der Erläuterungen sollte auch hier anstelle des § 67a AVG die Regelung des Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG angeführt werden.

Zu § 22:

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geht davon aus, daß die Strafe des Verfalles, wenn sie verhängt werden soll, in der Verwaltungsvorschrift ausdrücklich vorgesehen sein muß. Daher sollte ausdrücklich bestimmt werden, daß neben der Verhängung einer Geldstrafe auch der Verfall von Gegenständen zulässig ist. Im Anschluß daran könnte dann die nach dem derzeitigen Wortlaut vorgesehene Einschränkung normiert werden, wobei an sich der Klammerausdruck entbehrlich ist.

Abschließend wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Der Vorsitzende:

Dr. Traxler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

